

Herrn
Christian Koch
Maaßenstraße 16
53332 Bornheim

14.01.2021

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Neubaus des Feuerwehrgerätehauses Hemmerich/Rösberg

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre og. kleine Anfrage vom 23.12.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der weitere Zeit- und Maßnahmenplan für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Hemmerich/Rösberg?

Antwort 1:

Zur Schaffung des Planungsrechtes sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Bebauungsplanverfahren Hm 02 für das Feuerwehrgerätehaus soll 2021 eingeleitet und das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes vorangetrieben werden.

Nachdem das Planungsrecht geschaffen ist, könnte der Neubau des Feuerwehrgerätehauses erfolgen, sofern die notwendigen personellen Kapazitäten für die Umsetzung zur Verfügung stehen und eine entsprechende Prioritätensetzung erfolgt ist.

Frage 2:

Wann werden die nächsten Verfahrensschritte zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hemmerich umgesetzt?

Antwort 2:

Der nächste Verfahrensschritt zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Der entsprechende Beschluss hierfür soll zeitgleich mit dem Beschluss zur Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplanes Hm 02 gefasst und durchgeführt werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird für das Jahr 2021 angestrebt, sofern alle für die Offenlage erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die weitere Zeitplanung ist dann von den Ergebnissen der Offenlage abhängig und damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht vordefinierbar.

Frage 3:

Muss für das Bauvorhaben ein Bebauungsplan aufgestellt werden? Wenn ja: Wann wird dies erfolgen?

Antwort 3:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Zur Herstellung des erforderlichen Planungsrechtes muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierzu besteht auch die Erforderlichkeit einer Arten-

schutzprüfung und eines Schallgutachtens. Diese Gutachten sind derzeit in Erarbeitung. Für die Bewertung der Lärmemissionen im Rahmen des Schallgutachtens ist jedoch zunächst eine grobe Vorplanung des Feuerwehrgerätehauses erforderlich, aus der u.a. die Stellung des Gebäudes, die Lage der Hallentore und der Stellplätze hervorgeht.

Sofern die Gutachten fertiggestellt und abgestimmt sind und alle erforderlichen Unterlagen für eine Offenlage vorliegen, ist es beabsichtigt, dem Ausschuss und Rat eine Vorlage für den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss vorzulegen.

Frage 4:

Wurden die beiden Löscheinheiten Hemmerich und Rösberg zur Planung des Gebäudes, der Freiflächen und der Ausstattung bereits beteiligt? Wenn nein: Wann findet die Beteiligung statt?

Antwort 4

Zunächst wurde für die bisherigen Grobplanungen die Leitung der Feuerwehr beteiligt. Diese beinhaltet bisher eine grobe Größenabschätzung sowie die Abstimmung mit dem Schallgutachter über die möglichen Ausrichtungsvarianten des Gebäudekörpers. Sobald die Planung des Gebäudes und der Außenanlagen beginnt, werden über die Leitung der Feuerwehr die beiden Löscheinheiten beteiligt werden. Der Beginn dieses Verfahrens orientiert sich sowohl am planungsrechtlichen Verfahren, als auch an der Projektplanung der Gebäudewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister